

Veröffentlichung des Tenors und der wesentlichen Gründe einer
Befreiung nach § 37 WpÜG
von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Aktionäre der
SYGNIS AG, Heidelberg
ISIN: DE000A1RFM03, WKN A1RFM0 und ISIN: DE000A2AA2S9, WKN A2AA2S
zugunsten der Genetrix S.L., Madrid

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) hat mit Bescheid vom 20. April 2016 die Genetrix S.L., Calle Velazquez n. 24, 4.ºD, 28001 Madrid, Spanien (nachfolgend „Antragstellerin“) im Hinblick auf deren erneute Kontrollerlangung über die SYGNIS AG gemäß § 37 Abs. 1 WpÜG von den Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Kontrollerlangung, zur Übermittlung einer Angebotsunterlage an die BaFin und zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Aktionäre der SYGNIS AG befreit.

Der Tenor des Befreiungsbescheids der BaFin lautet wie folgt:

Die Antragstellerin wird gemäß § 37 Abs. 1 Var. 1 WpÜG im Hinblick auf die am 17. März 2016 erfolgte erneute Kontrollerlangung i.S.d. §§ 35, 29 Abs. 2 WpÜG an der SYGNIS AG, Heidelberg, von der Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, die Kontrollerlangung an der SYGNIS AG, Heidelberg, zu veröffentlichen sowie von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Angebotsunterlage zu übermitteln und nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG ein Pflichtangebot zu veröffentlichen, befreit.

Nebenbestimmungen wurden nicht getroffen.

Die Befreiung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

A. Sachverhalt

I. Zielgesellschaft

Zielgesellschaft ist die SYGNIS AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 335706. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt derzeit € 16.803.891,- und ist eingeteilt in 16.803.891 Inhaberstammaktien (Stückaktien) mit einem

anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von jeweils EUR 1,00. Die Aktien der Zielgesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Wertpapierbörse Frankfurt am Main (Prime Standard) zugelassen.

II. **Beteiligungsverhältnisse**

1. Die Antragstellerin war ursprünglich alleinige Gesellschafterin der Genetrix Life Sciences AB, Uppsala, Schweden (nachfolgend „Genetrix AB“), die ihrerseits eine Kontrollbeteiligung an der Zielgesellschaft in Höhe von 4.797.173 der seinerzeit 13.344.934 Aktien der Zielgesellschaft (rd. 35,95 %) hielt. Am 30. April 2015 beschloss die Gesellschafterversammlung der Genetrix AB die freiwillige Liquidation. Am 28. Mai 2015 übertrug die Genetrix AB auf Basis eines Vertrags vom gleichen Tage ihre 4.797.173 Aktien der Zielgesellschaft auf die Antragstellerin. Die Antragstellerin hielt in der Folge am 16. November 2015 immer noch besagte 4.797.173 der zu diesem Zeitpunkt 13.494.934 Aktien der Zielgesellschaft (rd. 35,55 %).
2. Am 17. November 2015 beschloss der Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Zielgesellschaft aus genehmigtem Kapital mit Bezugsrecht der Aktionäre samt Privatplatzierung von nicht bezogenen Aktien um bis zu EUR 3.855.694,00 durch Ausgabe von bis zu 3.855.694 neuen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von jeweils EUR 1,00 gegen Einlagen zu erhöhen (nachfolgend „Kapitalerhöhung“; sämtliche aus der Kapitalerhöhung entstehenden Aktien nachfolgend „Neue Aktien“).
3. Zur Erleichterung der Durchführung einer ersten, gegen Bareinlage erfolgenden Tranche der Kapitalerhöhung übertrug die Antragstellerin am 10. Dezember 2015 aufgrund eines Wertpapierleihvertrags vom 17. November 2015 2.758.340 Aktien der Zielgesellschaft leihweise auf die Small & Mid Cap Investmentbank AG, München, welche hierdurch in die Lage versetzt wurde, die Zeichner von Neuen Aktien bereits vor Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister mit Aktien der Zielgesellschaft zu beliefern (nachfolgend „Wertpapierleihe“). In Folge der Übertragung hielt die Antragstellerin zunächst unmittelbar nur noch 2.038.833 Aktien der Zielgesellschaft (rd. 15,11 % der Stimmrechte). In Bezug auf die übertragenen 2.758.340 Aktien der Zielgesellschaft (rd. 20,44 % der Stimmrechte) gewährte der Wertpapierleihvertrag Anspruch auf nominale Rückführung der Leihe mittels

Übertragung von 2.758.340 aus der ersten Tranche der Kapitalerhöhung entstehenden Neuen Aktien der Zielgesellschaft unmittelbar im Anschluss an deren Eintragung in das Handelsregister.

4. Die Eintragung der ersten Tranche der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Zielgesellschaft ist am 16. Dezember 2015 erfolgt. Hierdurch erhöhte sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 16.457.486,00, eingeteilt in 16.457.486 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von jeweils EUR 1,00. Mangels Zeichnung von Aktien der ersten Tranche der Kapitalerhöhung verwässerte der Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten der durch die Antragstellerin nominal weiterhin gehaltenen 2.038.833 Aktien der Zielgesellschaft zu diesem Zeitpunkt auf rd. 12,39 %. Ebenso verwässerte der Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten in Bezug auf diejenigen 2.758.340 Aktien der Zielgesellschaft, die nach dem Wertpapierleihvertrag aus der ersten Tranche der Kapitalerhöhung an die Antragstellerin nominal zurückgeführt werden sollten, insoweit dann auf rd. 16,76 %.
5. Am 21. Dezember 2015 wurde die Wertpapierleihe nominal zurückgeführt und es wurden 2.758.340 Neue Aktien an die Antragstellerin ausgekehrt. Seither hielt die Antragstellerin wieder unmittelbar insgesamt 4.797.173 Aktien der Zielgesellschaft (rd. 29,15 % der Stimmrechte).
6. Am 1. Februar 2016 wurde eine weitere Kapitalerhöhungsmaßnahme in das Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen, die dazu führte, dass das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 16.488.102,-, eingeteilt in 16.488.102 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von jeweils EUR 1,00 anstieg.
7. Des Weiteren hatte auch die Antragstellerin ihr Bezugsrecht ausgeübt und 315.789 Neue Aktien gezeichnet. Diese wurden jedoch nicht im Rahmen der ersten Tranche der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ausgegeben, sondern im Rahmen einer zweiten Tranche der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in Form der Einbringung eines Darlehensrückzahlungsanspruchs gegen die Sygnis Biotech S.L.U., Madrid, Spanien, ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der SYGNIS AG. Die Eintragung dieser Sachkapitalerhöhung im Handelsregister erfolgte am 17. März 2016. Hierdurch erhöhte sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf

EUR 16.803.891,00, eingeteilt in 16.803.891 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von jeweils EUR 1,00.

III. Antrag

Die Antragstellerin hat beantragt, sie im Hinblick auf die (Wieder-)erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft gemäß § 37 Abs. 1 WpÜG von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Kontrollerlangung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu befreien. Dieser am 19. Februar 2016 zunächst unvollständig übermittelte Antragstext wurde am 24. Februar 2016 vervollständigt.

B. Entscheidungsgründe

Die Antragstellerin ist gemäß § 37 Abs. 1 Var. 1 WpÜG von den Verpflichtungen aus § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu befreien, da ihr entsprechender Antrag zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Gemäß § 8 Satz 2 WpÜG-Angebotsverordnung können Anträge i.S.d. § 37 Abs. 1 WpÜG vor Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft und innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Bieter Kenntnis von der Kontrollerlangung hat oder hätte haben müssen. Vorliegend ist der formgerechte Antrag am 24. Februar 2016 und damit vor der möglichen Kontrollerlangung am 17. März 2016 gestellt worden.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet, da die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 37 Abs. 1 Var. 1 WpÜG vorliegen und das Interesse der Antragstellerin an einer Befreiung von den Verpflichtungen aus § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG das Interesse der außenstehenden Aktionäre an einem öffentlichen Pflichtangebot überwiegt.

1. Verlust und erneute Erlangung der Kontrolle i.S.d. §§ 35, 29 Abs. 2 WpÜG

Im Zuge der Eintragung der zweiten Tranche der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Zielgesellschaft hat die Antragstellerin am 17. März 2016 die am 16. Dezember 2015 zunächst verlorene Kontrolle i.S.d. §§ 35, 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft wiedererlangt.

- 1.1 Nach der Übertragung im Rahmen der Wertpapierleihe war der Antragstellerin neben den weiterhin unmittelbar gehaltenen 2.038.833 Aktien auch das Stimmrecht aus den übertragenen 2.758.340 Aktien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG weiterhin zuzurechnen, so dass der Gesamtstimmrechtsanteil der Antragstellerin zunächst weiterhin bei rd. 35,55 % der Stimmrechte lag.
- 1.2 Am 16. Dezember 2015 sank dieser Gesamtstimmrechtsanteil durch die Eintragung der ersten Tranche der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Zielgesellschaft und die dadurch bewirkte Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft auf EUR 16.457.486,00 ohne korrespondierende Erhöhung der der Antragstellerin zuzurechnenden Aktienanzahl auf rd. 29,15 % ab, so dass die Antragstellerin die Kontrollschwelle i.S.d. §§ 35, 29 Abs. 2 WpÜG unterschritt.
- 1.3 An diesem Gesamtstimmrechtsanteil der Antragstellerin änderte die nominale Zurückführung der Wertpapierleihe vom 21. Dezember 2015 nichts.
- 1.4 Ebenso war für die Betrachtung der Kontrollverhältnisse die weitere Kapitalerhöhungsmaßnahme, deren Vollzug am 1. Februar 2016 in das Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen wurde, bedeutungslos, da sie den Stimmrechtsanteil der Antragstellerin nur marginal, auf rd. 29,09 % der zu diesem Zeitpunkt 16.488.102 Aktien der Zielgesellschaft veränderte.
- 1.5 Durch die am 17. März 2016 in das Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragene zweite Tranche der Kapitalerhöhung erhöhte sich das Grundkapital der Zielgesellschaft indes auf EUR 16.803.891,00. Hierzu in Relation bedeuteten die von der Antragstellerin mittlerweile wieder sämtlich unmittelbar gehaltenen 4.797.173 Aktien der Zielgesellschaft plus die aus der Zeichnung der zweiten Tranche erlangten 315.789 Neuen Aktien der Zielgesellschaft (insgesamt also 5.112.962 Aktien der Zielgesellschaft) einen der Antragstellerin nun zustehenden Stimmrechtsanteil an der

Zielgesellschaft in Höhe von rd. 30,43 %. Folglich erlangte die Antragstellerin am 17. März 2016 (wieder) die unmittelbare Kontrolle über die Zielgesellschaft i.S.d. §§ 35, 29 Abs. 2 WpÜG.

2. Art der Kontrollerlangung als tragender Befreiungsgrund

- 2.1 Der tragende Befreiungsgrund ist vorliegend einzig in § 37 Abs. 1 Var. 1 WpÜG (Art der Kontrollerlangung) zu erblicken. Unter Art der Kontrollerlangung ist die Gesamtheit der Umstände zu verstehen, die vom Normalfall des gezielten entgeltlichen Erwerbs von Stimmrechten als Grundlage des Kontrollerwerbs abweicht und die für die Beurteilung, ob das Interesse des Kontrollerwerbers das Interesse der außenstehenden Aktionäre überwiegt, relevant ist.
- 2.2 Eine Befreiung nach dieser Variante kommt - als umgekehrter Fall des Regelbeispiels in § 9 Satz 1 Nr. 6 WpÜG-Angebotsverordnung (kurzfristige, unbeabsichtigte Schwellenüberschreitung und hieran nachfolgende unverzügliche Schwellenunterschreitung) - immer dann in Betracht, wenn die Beteiligung des Bieters an der Zielgesellschaft vorübergehend unter die Kontrollschwelle absinkt bzw. die Kontrollposition (nur) kurzfristig unterbrochen wurde, vorausgesetzt, dass die Aktionäre nicht schutzwürdig sind (*Krause/Pötzsch/Seiler*, in: *Assmann/Pötzsch/Schneider* (Hrsg.), WpÜG, 2. Aufl. 2013, § 37 Rn. 38 m.w.N.).
- 2.3 Gerade im vorliegenden Spezialfall der Kombination aus Kapitalerhöhung und Wertpapierdarlehen sind die außenstehenden Aktionäre schon deswegen nicht schutzbedürftig, da sie aus den Ihnen bekannten bzw. einsehbaren Transaktionsunterlagen vom durchgängigen Fortbestehen der materiellen Kontrollposition über den Zeitraum der Maßnahmen des Bieters hinweg Kenntnis hatten bzw. haben konnten.
- 2.4 Auch bestehen keine durchschlagenden Bedenken in Bezug auf die Länge des Zeitraums des einstweiligen Kontrollverlusts auf Seiten der Antragstellerin (16. Dezember 2015 - 17. März 2016). Da sich die materielle Kontrollposition hierbei nicht geändert hat und in Ermangelung einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft innerhalb dieses Zeitraums auch gar nicht ändern konnte, sind diese knapp drei Monate unter teleologischen Gesichtspunkten (noch) als kurzfristig zu betrachten.

3. Interessenabwägung

- 3.1 Bei Abwägung der Interessen der außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft an einem Pflichtangebot mit dem Interesse der Antragstellerin an einer Befreiung von den Verpflichtungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG überwiegen die Interessen der Antragstellerin deutlich.
- 3.2 Denn die beschriebene Gesamtmaßnahme der Kapitalerhöhung lag ersichtlich im Interesse aller Aktionäre an der Vermeidung des Eintritts einer Insolvenzsituation aufgrund mangelnder Liquidität bei der Zielgesellschaft. Ganz offensichtlich konnte durch die Gesamtmaßnahme der Kapitalerhöhung neue Liquidität an die Zielgesellschaft zugeführt werden.
- 3.3 Die kurzfristige Unterschreitung der Kontrollschwelle i.S.d. §§ 35, 29 Abs. 2 WpÜG stellt sich in diesem Zusammenhang als atypische Nebenfolge der Splittung der Kapitalerhöhung in zwei Tranchen (Bar- und Sachkapitalerhöhungskomponenten) dar, die ganz offensichtlich der technischen Abwicklung (Kapazität des Registergerichts) geschuldet war.
- 3.4 Demgegenüber ist auch nicht erkennbar, dass im Hinblick auf die außenstehenden Aktionäre ein sonstiger schützenswerter Anlass für die Gewährung der Möglichkeit für eine außerordentliche Desinvestitionsentscheidung besteht. Eine die einschneidenden Verpflichtungen aus § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG rechtfertigende wesentliche materielle Veränderung der Kontrollsituation steht schließlich gerade nicht im Raum. Nach wie vor beherrschte und beherrscht aus Sicht der Zielgesellschaft die Antragstellerin die Zielgesellschaft.

Veröffentlicht durch

Genetrix S.L., Madrid